

Zuschussrente Die zeitlichen Zugangsvoraussetzungen

Arbeitsministerin von der Leyen hat den Entwurf für eine »kleine Rentenreform« fertiggestellt. Gegenwärtig läuft der Abstimmungsprozess zwischen den Ministerien. Gegenstand des Entwurfs sind die Verlängerung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten, die Neuregelung der Hinzuverdienstgrenzen bei Bezug einer Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenze (»Kombi-Rente«), die Pflicht zu privater Altersvorsorge für Selbständige sowie die seit längerem umstrittene »Zuschussrente«. Ziel der einkommensabhängigen »Zuschussrente« ist die Honorierung von Lebensleistung und nicht etwa die Vermeidung künftig womöglich steigender Altersarmut.

So sollen Versicherte, die bei Rentenbeginn ab dem Jahr 2013 weniger als 31 Entgeltpunkte (EP) auf ihrem Rentenkonto gesammelt haben, Zuschuss-Entgeltpunkte für nach 1991 liegende Beitragszeiten erhalten. Mit den zusätzlichen EP wird der Durchschnitt der tatsächlich erworbenen Entgeltpunkte aus vollwertigen Pflichtbeitragszeiten, die nach 1991 liegen, verdoppelt – auf maximal einen Entgeltpunkt pro Jahr sowie in der Summe aller (auch vor 1992 liegender) Zeiten auf maximal 31 EP. Der Maximalwert von jährlich einem Entgeltpunkt entspricht der Rentenanwartschaft eines Durchschnittsverdieners für ein Jahr beitragspflichtiger Beschäftigung. Unterm Strich kann die Regelung also dazu führen, dass ein mageres Entgeltpunkte-Konto im Einzelfall auf bis zu 31 EP aufgestockt wird. Hieraus errechnet sich nach heutigen Werten ein monatlicher Bruttorentenanspruch in Höhe von 851,57 EUR, von dem noch die Beiträge zur Kranken und Pflegeversicherung abzuziehen sind (Zahlbetrag).

Um die »Zuschussrente« zu erhalten, müssen Geringverdiener allerdings lange Vorversicherungszeiten erfüllen. Ab dem Zugangsjahr 2023 sind dies zum einen insgesamt 45 (bis dahin 40) Versicherungsjahre; hierzu zählen alle rentenrechtlichen Zeiten, also beispielsweise auch schulische Ausbildung oder Arbeitslosigkeit. Zudem müssen 35 (30) Pflichtbeitragsjahre aus Beschäftigung, Kinderberücksichtigungszeiten oder Zeiten ehrenamtlicher Pflege vorliegen und schließlich sind ab dem Rentenzugangsjahr 2019 mindestens fünf Kalenderjahre mit nachgewiesener eigener zusätzlicher Altersvorsorge nötig; deren notwendiger Umfang steigt für jedes spätere Zugangsjahr um ein Jahr auf am Ende mindestens 35 Jahre. Zu diesen »Riester«-Jahren zählen neben den »Riester-Verträgen« (Altersvorsorgeverträge) auch Jahre mit erworbenen Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung, so genannte Basisrentenverträge (»Rürup-Renten«) und Zeiten mit freiwilligen Zusatzbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung – eine Möglichkeit, die ebenfalls ab kommandem Jahr neu geschaffen werden soll.

Da die späteren Leistungen aus zusätzlicher Altersvorsorge nicht auf die »Zuschussrente« angerechnet, sondern »on top« geleistet werden, erhofft sich die Bundesregierung eine Stärkung der Motivation zu privater Vorsorge. Denn gerade im Niedriglohnbereich findet diese noch wenig Anklang, weil die spätere »Privat-Rente« (völlig systemkonform) auf die Grundsicherung nach SGB XII angerechnet wird; bei der gesetzlichen Rente ist dies übrigens seit jeher der Fall. Wer bisher als Niedriglöhner riestert, der riestert womöglich für den Staat, weil er dessen künftigen Aufwand für die Grundsicherung reduziert. Dies – so die Botschaft – soll sich mit der »Zuschussrente« ändern. Die Verkäufer einschlägiger Finanzprodukte erhalten damit ein schlagkräftiges Vertriebsargument im Niedriglohnsektor: »Ohne Riester keine Zuschussrente!«

Tabelle 1: Wartezeitvoraussetzungen

Renten-Zugangsjahr	erforderliche Jahre für die »Zuschussrente«		
	Versicherungsjahre (VJ)	Beitragsjahre (BJ)	»Riester«-Jahre (RJ)
2013	40	30	0
2014	40	30	0
2015	40	30	0
2016	40	30	0
2017	40	30	0
2018	40	30	0
2019	40	30	5
2020	40	30	6
2021	40	30	7
2022	40	30	8
2023	45	35	9
2024	45	35	10
2025	45	35	11
2026	45	35	12
2027	45	35	13
2028	45	35	14
2029	45	35	15
2030	45	35	16
2031	45	35	17
2032	45	35	18
2033	45	35	19
2034	45	35	20
2035	45	35	21
2036	45	35	22
2037	45	35	23
2038	45	35	24
2039	45	35	25
2040	45	35	26
2041	45	35	27
2042	45	35	28
2043	45	35	29
2044	45	35	30
2045	45	35	31
2046	45	35	32
2047	45	35	33
2048	45	35	34
ab 2049	45	35	35

© Arbeitnehmerkammer Bremen 2012

Altersrenten

All diejenigen, die ihre Rente erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch nehmen wollen, können rechnerisch immer auf insgesamt mehr als 48 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten (= *Versicherungsjahre*) kommen. Denn zu diesen Jahren zählen sämtliche rentenrechtlichen Zeiten vom vollendeten 17. Lebensjahr an; bei denjenigen, die schon früher eine Berufsausbildung begonnen haben oder ins Arbeitsleben eingetreten sind, zählen natürlich auch die Zeiten vor vollendetem 17. Lebensjahr mit. Nicht zu den Versicherungsjahren gehören hingegen vor allem Zeiten einer nicht rentenversicherten selbständigen Tätigkeit oder auch Zeiten ausschließlich geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung; sofern derartige Zeiten nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammen fallen (z.B. Arbeitslosigkeit oder Berücksichtigungszeit), liegt eine tatsächliche Lücke vor, die die Anzahl der erreichbaren Versicherungsjahre entsprechend mindert.

Zu den *Beitragsjahren* zählen demgegenüber nur Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder (selbständige) Tätigkeit. Das sind vor allem Zeiten einer pflichtversicherten Arbeitnehmerbeschäftigung bzw. Berufsausbildung – aber auch Kindererziehungszeiten (ein bzw. drei Jahre pro Kind) oder Zeiten ehrenamtlicher Pflege, für die von der Pflegeversicherung Rentenbeiträge entrichtet wurden. Zusätzlich werden Kinderberücksichtigungszeiten – das ist die Zeit bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr eines Kindes – auf die Beitragsjahre angerechnet, sofern sie nicht ohnehin schon »belegt« sind. So bleiben etwa für ein nach 1991 geborenes Kind neben den drei Jahren Kindererziehungszeit bis zum Alter von drei Jahren (»Babyjahre«) für eine anrechenbare Kinderberücksichtigungszeit nur noch weitere sieben Jahre übrig. Auch die Zurechnungszeit bei einer Erwerbsminderungsrente sowie die Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen, für die vom zuständigen Leistungsträger (z.B. Krankenkasse) Rentenbeiträge entrichtet wurden, gehören dazu – mit einer wesentlichen Ausnahme: Zeiten der Versicherungspflicht wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder auch der früheren Arbeitslosenhilfe sowie wegen des Bezugs von ALG II bleiben außen vor. Diese Zeiten zählen zwar zu den Versicherungsjahren, nicht aber zu den Beitragsjahren der »Zuschussrente« (expliziter Ausschluss im Entwurf).

Demgegenüber scheinen die Vorversicherungszeiten, die für die private Altersvorsorge verlangt werden, leichter erfüllbar. Für Rentenzugänge bis einschließlich zum Jahr 2018 ist für den Zugang zur »Zuschussrente« keinerlei private Vorsorge erforderlich. Ab dem Zugangsjahr 2019 sind es dann allerdings bereits fünf Jahre¹ und das Wartezeiterfordernis steigt von da an mit jedem Kalenderjahr um

¹ Anders als bei den Versicherungs- und Beitragsjahren, bei denen nur »volle« Jahre zählen (für ein »volles« Jahr müssen 12 Monate für mindestens einen Tag mit den entsprechenden Zeiten belegt sein), gehören zu den »Riester«-Jahren auch »angebrochene«, also nicht durchgängig »belegte« Kalenderjahre, womit theoretisch ein »Riester«-Monat pro Kalenderjahr genügt, um als »Jahr« angerechnet werden zu können.

ein weiteres Jahr bis auf den im Entwurf festgesetzten Maximalwert von 35 Jahren ab dem Jahr 2049 (Tabelle 1).

Trotz dieser auf den ersten Blick zunächst niedrig erscheinenden Schwelle könnte sich der durch die »Zuschussrente« erhoffte Motivationsschub in Sachen privater Vorsorge von Geringverdienern bald als Strohfeder mit nur kurzzeitiger politischer Leuchtkraft erweisen. Und das hat folgende Ursachen:²

- *Versicherungs- und Beitragsjahre.* Generell gilt: Geringverdiener, die zum Start der »Zuschussrente« (2013) noch nicht auf die in Tabelle 2 ([12] bis [15]) bzw. Tabelle 3 ([12] und [13]) ausgewiesenen Versicherungs- und Beitragsjahre kommen, können dies bis zum Eintritt in eine vorgezogene bzw. Regelaltersrente schon rein rechnerisch gar nicht mehr schaffen. Mit Blick auf die »Zuschussrente« bleiben alle weiteren Anstrengungen zum Scheitern verurteilt. Alleine mehrere Jahre der Arbeitslosigkeit, die nicht mit sonstigen Beitragszeiten zusammenfallen, können hier einen Strich durch alle Rechnungen machen. – Aber auch der erforderliche zeitliche Umfang privater Vorsorge birgt auf den zweiten Blick unerwartete Tücken.
- *Jahrgänge 1947 bis 1952.* Geringverdiener dieser Geburtsjahrgänge erreichen die für sie maßgebliche Regelaltersgrenze bis spätestens zum Jahr 2018 (Tabelle 2 [5]). Wenn sie bis dahin auf insgesamt 40 Versicherungs- und 30 Beitragsjahre kommen, erfüllen sie die zeitlichen Zugangsvoraussetzungen, um evtl. Zuschuss-Entgeltpunkte für nach 1991 liegende Beitragszeiten erhalten zu können. Damit könnten bis zu 27 Jahre mit geringem Verdienst durch Zuschuss-Entgeltpunkte aufgestockt werden. Zeiten privater Vorsorge sind für diese Geburtsjahrgänge bzw. Zugangsjahre noch nicht erforderlich. – Verfehlen Geringverdiener dieser Jahrgänge bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die erforderliche Anzahl an Versicherungs- oder Beitragsjahren nur knapp, so bestünde theoretische noch die Möglichkeit, den Rentenbeginn hinaus zu schieben; auf diese Weise könnten evtl. die noch fehlenden Zeiten erworben werden. Der Zugang in die hinausgeschobene Altersrente muss in solchen Fällen aber spätestens im Jahr 2018 erfolgen, weil jeder spätere Rentenbeginn für die »Zuschussrente« eine entsprechende Anzahl von »Riester«-Jahren voraussetzt – die aber sind auch bei noch so langer Weiterarbeit dann nicht mehr erreichbar.
- *Jahrgänge 1953 und 1954.* Geringverdiener dieser beiden Jahrgänge können erst ab August 2019 bzw. September 2020 eine Regelaltersrente beziehen. Dann sind aber zusätzlich bereits fünf bzw. sechs »Riester«-Jahre nötig. Verfügt dieser Personenkreis am Ende über die erforderlichen 40 Versicherungs- und 30 Beitragsjahre,

² Bei den in den folgenden Beispielen herangezogenen Geburtsjahrgängen wird als Geburtsmonat durchweg der Monat Dezember zugrunde gelegt. Wegen des vom Geburtsjahr abhängigen Stufenprozesses der Altersgrenzenanhebung (Regelaltersgrenze) dürfte zudem ein regelmäßiger Blick auf die Daten der Tabellen 2 und 3 hilfreich sein.

nicht aber über die nötigen »Riester«-Jahre, kann er diese Klippe umschiffen und in eine vorgezogene Altersrente mit 63 Jahren (Altersrente für langjährig Versicherte) frühestens ab Januar 2017 bzw. 2018 wechseln. Trotz der in einem solchen Fall in Kauf zu nehmenden Rentenabschläge in Höhe von bis zu 9,3 bzw. 9,6 Prozent³ (Tabelle 3 [6]) könnte die Brutto-Rente aufgrund der Zuschuss-Entgeltpunkte im Ergebnis höher ausfallen als die erst gut zwei Jahre später erreichbare abschlagsfreie Regelaltersrente *ohne* Zuschuss-Entgeltpunkte. In solchen Fällen kämen die Wartezeitregelungen der »Zuschussrente« einem kleinen Frühverrentungs-Programm gleich.⁴

- *Jahrgänge 1955 bis 1982 (1986)*. Allen Geringverdienern der Jahrgänge 1955 bis 1982 (für den Fall der vorgezogenen Altersrente für langjährig Versicherte: bis Jahrgang 1986), die bis zum Start der »Zuschussrente« 2013 noch keine private Altersvorsorge betrieben haben, steht nur noch ein enges Zeitfenster offen. Wenn diese Jahrgänge nicht spätestens im Jahr 2014 (in einigen Fallkonstellationen spätestens 2015) mit privater Vorsorge beginnen und diese bis zum Beginn der (vorgezogenen) Altersrente kontinuierlich Jahr für Jahr mit Prämienzahlungen, Entgeltumwandlung oder freiwilligen Zusatzbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bedienen, bleibt ihnen die »Zuschussrente« für alle Zeiten verschlossen. Denn bis zum Erreichen der Altersgrenze können sie die erforderliche Anzahl von »Riester«-Jahren dann nicht mehr zusammen bekommen. Spätestens nach 2015 löst sich der beschworene Motivationsschub jedenfalls für diesen Personenkreis daher in Luft auf. Die Geburtsjahrgänge 1955 bis 1982 (1986) aber stellen die Masse der Altersrentenzugänge bis zur Mitte des Jahrhunderts – insgesamt mehr als 30 Rentenzugangsjahre.

Damit ist absehbar, dass ein großer Teil der Geringverdiener, die in den kommenden drei Jahrzehnten das Rentenalter erreichen, von der geplanten »Zuschussrente« nicht erfasst werden und damit auch weiterhin einem in Zukunft wohl deutlich steigenden Armutsrisiko im Alter ausgesetzt bleiben. So ist auch ohne den expliziten Verweis im Begründungstext des Entwurfs klar, dass das neue Instrument den notwendigen Beitrag zur Armutsprävention im Alter nicht leisten kann – und auch gar nicht leisten soll.

³ Die Abschlagshöhe fiel merklich geringer aus, wenn die vorgezogene Altersrente für langjährig Versicherte nicht unmittelbar nach Vollendung des 63. Lebensjahres, spätestens aber ab Dezember 2018 in Anspruch genommen wird.

⁴ Auch auf die »Zwangsverrentungs«-Praxis nach SGB II wird dies für die »Hartz IV« beziehenden Jahrgänge bis einschließlich 1954 nicht ohne Auswirkungen bleiben.

Erwerbsgeminderte

Und was ist bei Eintritt einer vollen Erwerbsminderung (EM) zu erwarten? De jure ist die Gewährung von Zuschussentgeltpunkten bei Erwerbsminderungsrenten in dem Entwurf nicht ausgeschlossen – de facto bleibt diesem Personenkreis der Zugang zur »Zuschussrente« aber weitgehend versperrt. Und: Dieser Ausschluss betrifft am Ende nicht nur den Zeitraum des Bezugs der Erwerbsminderungsrente, sondern auch die anschließende Altersrente. Dies hat folgende Ursachen: Eine EM-Rente kann grundsätzlich zu jedem beliebigen Zeitpunkt (Lebensalter) zwischen dem Eintritt in die gesetzliche Rentenversicherung und dem Erreichen der Regelaltersgrenze beginnen. Demgegenüber richten sich die drei Wartezeiterfordernisse der »Zuschussrente« nicht nach dem *Lebensalter* der Versicherten; ihr vorgegebener Umfang hängt vielmehr ab vom *Kalenderjahr* des Rentenbeginns. Gleiches gilt für den Stufenprozess der Verlängerung der Zurechnungszeit von derzeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr (Endzeitpunkt) auf künftig das vollendete 62. Lebensjahr. Ob die drei Wartezeiterfordernisse vom kalendarischen Ablauf aus betrachtet alle gleichzeitig erfüllt werden können, hängt damit ab vom Kalenderjahr des Rentenbeginns und ab dem Zugangsjahr 2019 auch davon, dass spätestens im Jahr 2014 mit privater Altersvorsorge begonnen und diese bis zum Beginn der EM-Rente kontinuierlich jedes Kalenderjahr »bedient« wird. Übersicht 1 fasst die folgenden Fallbeispiele zusammen.⁵

- *EM-Rentenbeginn 2013 bis 2018*. Beginnt eine EM-Rente in den Jahren 2013 bis 2018, so können alle der in Tabelle 4 aufgeführten Geburtsjahrgänge die für die »Zuschussrente« erforderlichen 40 *Versicherungsjahre* erreichen (rein rechnerisch). Denn neben den in Tabelle 4 Spalte [3] ausgewiesenen Jahren zwischen dem vollendeten 17. Lebensjahr und dem vorgesehenen Start der »Zuschussrente« zählen zu den rentenrechtlichen Zeiten auch die nach 2012 bis zum Beginn der EM-Rente noch verbleibenden Jahre sowie die in den Tabellen-Spalten [4] bis [9] ausgewiesenen Jahre und Monate einer Zurechnungszeit. – Anders sieht es bei den erforderlichen 30 *Beitragsjahren* aus; bis einschließlich Jahrgang 1965 ist dies zumindest rechnerisch kein Problem. Die Geburtsjahrgänge 1966 bis 1970 können bis zum Beginn des Jahres 2013 allerdings maximal auf nur zwischen 29 bis 25 Beitragsjahre kommen – immer unterstellt, dass vor vollendetem 17. Lebensjahr keine entsprechenden Zeiten vorliegen. Beginnt die EM-Rente des Geburtsjahrgangs 1966 erst im Jahr 2014, wären die 30 Jahre noch zu schaffen – entsprechendes gilt für den Jahrgang 1967 (1968, 1969, 1970), wenn die EM-Rente *nicht* vor 2015 (2016, 2017, 2018) beginnt. Dem-

⁵ Bei den Beispielen wird – wie schon eingangs bei den Altersrenten – als Geburtsmonat durchweg der Monat Dezember zugrunde gelegt. Als Beginn der Erwerbsminderungsrente wird zudem stets der Monat Januar unterstellt und als spätestes Datum für den Beginn der EM-Rente wird die Vollendung jenes Lebensalters herangezogen, bis zu dem die (verlängerte) Zurechnungszeit reicht (vgl. Tabelle 4 Ziff. 1).

gegenüber haben Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1971 und später bei Beginn ihrer EM-Rente vor dem Jahr 2019 keinerlei Chance, die Zugangsvoraussetzungen für die »Zuschussrente« zu erfüllen, da sie die 30 Beitragsjahre bis dahin nicht mehr erreichen können.

Übersicht 1: Für welche Zugangsjahre sind alle drei Wartezeitvoraussetzungen erfüllbar?			
Beginn der EM-Rente	Versicherungsjahre (VJ)	Beitragsjahre (BJ)	»Riester«-Jahre (RJ)
[1]	[2]	[3]	[4]
2013 bis 2018	40 Jahre	30 Jahre	0 Jahre
	alle Jg.: JA	Jg. bis 1965: JA Jg. 1966 - 1970: bedingt ⁽¹⁾ Jg. ab 1971: NEIN	Jg. bis 1965: JA Jg. 1966 - 1970: bedingt ⁽¹⁾ (wg. [3]) Jg. ab 1971: unerheblich wg. [3]
2019 bis 2022	40 Jahre	30 Jahre	5 bis 8 Jahre
	alle Jg.: JA	Jg. bis 1971: JA Jg. 1972 - 1974: bedingt ⁽¹⁾ Jg. ab 1975: NEIN	Jg. bis 1971: NEIN ⁽²⁾ Jg. 1972 - 1974: NEIN ^(1,2) Jg. ab 1975: unerheblich wg. [3]
2023 bis 2028	45 Jahre	35 Jahre	10 bis 15 Jahre
	alle Jg.: NEIN	alle Jg.: unerheblich wg. [2]	alle Jg.: unerheblich wg. [2]
2029* bis 2048	45 Jahre	35 Jahre	16 bis 35 Jahre
	alle Jg.: JA	Jg. bis 1976: JA Jg. ab 1977: bedingt ⁽³⁾	Jg. bis 1976: NEIN ⁽²⁾ Jg. ab 1977: NEIN ^(2,3)

* Ab dem Zugangsjahr 2029 reicht die Zurechnungszeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr.
¹ Je jünger der Jahrgang, umso später muss auch die EM-Rente (innerhalb des unter [1] ausgewiesenen Zeitraums) beginnen, damit das BJ-Erfordernis noch erfüllt werden kann.
² Es sei denn, dass spätestens ab dem Jahr 2014 mit privater Altersvorsorge begonnen und diese bis zum Beginn der EM-Rente jährlich »bedient« wurde.
³ Die EM-Rente darf für den Jg. 1977 frühestens 2030 beginnen – und für jeden Folgejahrgang je ein weiteres Kalenderjahr später, da sich rechnerisch stets insgesamt 35 BJ nach vollendetem 17. Lebensjahr ergeben müssen.

© Arbeitnehmerkammer Bremen 2012

- **EM-Rentenbeginn 2019 bis 2022.** Beginnt eine EM-Rente nach 2018 und vor 2023, so sind neben den 40 Versicherungs- und 30 Beitragsjahren auch zwischen fünf und acht »Riester«-Jahre erforderlich. Wer von den bis einschließlich 1971 geborenen Versicherten nicht spätestens im Jahr 2014 mit kontinuierlicher privater Vorsorge beginnt, hat daher grundsätzlich keinen Zugang zur »Zuschussrente«, weil die entsprechende Anzahl von »Riester«-Jahren nicht mehr erreicht werden kann. – Das gilt auch für die Geburtsjahrgänge 1972 bis 1974, die zudem in der Reihenfolge der Jahrgänge nicht vor 2020, 2021 bzw. 2022 EM-Rente beziehen dürfen, da ansonsten die notwendigen 30 Beitragsjahre nicht erreicht werden können. Die Jahrgänge ab 1975 können bei Rentenbeginn vor 2023 keine 30 Beitragsjahre mehr

erreichen und können alleine aus diesem Grund die Anforderungen an die »Zuschussrente« nicht erfüllen.

- **EM-Rentenbeginn 2023 bis 2028.** Alle Jahrgänge, deren EM-Rente in den Jahren 2023 bis 2028 beginnt, können die »Zuschussrente« abschreiben. Denn ab dem Rentenzugangsjahr 2023 steigt das Wartezeiterfordernis an Versicherungsjahren von 40 auf 45 Jahre. Die Verlängerung der Zurechnungszeit, die ja zu den Versicherungsjahren zählt, erreicht aber erst für die Rentenzugangsjahre ab 2029 ihren Endwert (vollendetes 62. Lebensjahr). Der Zugang zur »Zuschussrente« bleibt deshalb schon alleine wegen der nicht mehr erreichbaren 45 Versicherungsjahre verbaut.
- **EM-Rentenzugang 2029 bis 2049.** Für die Rentenzugänge der Jahre 2029 bis 2049 besteht nur dann eine Chance auf Zuschussentgeltpunkte, wenn sie spätestens ab 2014 mit kontinuierlicher privater Altersvorsorge begonnen haben. Geschah dies nicht, liegen also vor dem Kalenderjahr 2015 keinerlei Zeiten privater Altersvorsorge vor, so bleiben diese 21 Rentenzugangsjahre von der »Zuschussrente« ausgenommen.

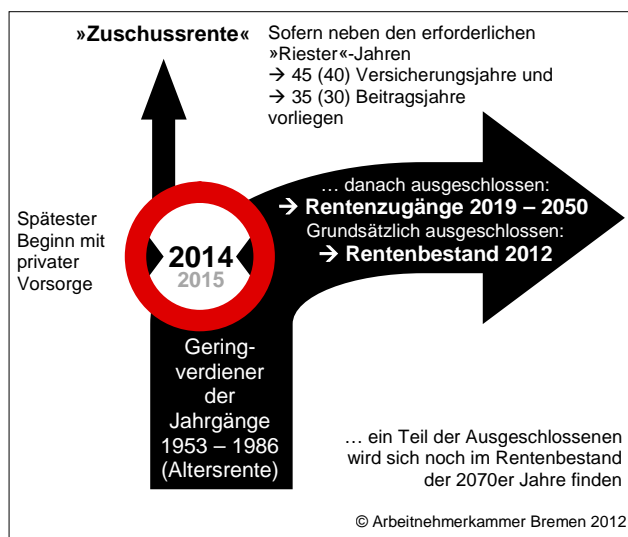
Schließlich sollen auch die 1995 und später geborenen Versicherten nicht unerwähnt bleiben. Zum geplanten Start der »Zuschussrente« können sie noch nicht älter als 17 Jahre sein. Um zumindest eine theoretische Chance auf Zuschuss-Entgeltpunkte im Falle der Erwerbsminderung zu haben, darf die EM-Rente nicht vor der Vollen- dung ihres 53. Lebensjahres beginnen – die erforderlichen 35 Jahre an Beitrags- bzw. »Riester«-Zeiten sind vorher nämlich noch nicht erreicht (17 Jahre + 35 Jahre = 53 Jahre). Frühinvalidität schließt Zuschuss-Entgeltpunkte demnach faktisch aus.

Wer mit Beginn der EM-Rente die Zugangsvoraussetzungen für die »Zuschussrente« nicht erfüllt, kann dies auch für die später daran anschließende Regelaltersrente nicht mehr heilen. Der faktische Ausschluss wegen Erwerbsminderung hat somit den Ausschluss von Zuschuss-Entgeltpunkten auch bei Bezug der Altersrente zur Folge.

Fazit

Alle hier aufgeführten Beispiele stellten ab auf die rein rechnerische Möglichkeit, die drei Wartezeitvoraussetzungen noch erfüllen zu können; auf die Berücksichtigung rentenrechtlicher Lücken oder auch die Einbeziehung von Zeiten längerer Arbeitslosigkeit wurde dabei bewusst verzichtet. Denn auch ohne auf die Bedeutung dieser Zeiten gesondert einzugehen, fällt das zu ziehende Fazit für die geplante »Zuschussrente« blamabel aus. Das seitens der Arbeitsministerin gerne vorgetragene Argument, wegen der über viele Jahre nur langsam steigenden Anzahl an erforderlichen Jahren privater Altersvorsorge könne jeder die notwendigen »Riester«-Jahre erreichen, erweist sich – zugegeben erst auf den zweiten Blick – als ausgemachter Unsinn. Selbst theoretisch haben in den kommenden Jahrzehnten nur jene Versicherten noch Aussicht auf Zuschussentgeltpunkte, die spätestens im Jahr 2014 bzw.

2015 mit privater Vorsorge beginnen – von den ersten Zugangsjahren nach Einführung des neuen Instruments einmal abgesehen. In allen anderen Fällen kann die »Zuschussrente« alleine aufgrund der Wartezeiterfordernisse und angesichts des Umstandes, dass alle Menschen kalendarisch im gleichen Tempo altern, nicht erreicht werden – so sehr sich die Einzelnen auch ins Zeug legen mögen. Die Botschaft, private Vorsorge zahle sich künftig »in jedem Fall aus« (von der Leyen), ist deshalb dummes Zeug. Denn ob sich private Altersvorsorge für die Geringverdiener der nächsten drei Rentenzugangs- und damit am Ende rd. fünf Rentenbestands-Dekaden wenigstens theoretisch »auszahlen« könnte, entscheidet sich dem Entwurf zufolge in den allermeisten Fällen *alleine* und *abschließend* innerhalb der kommenden maximal drei Kalenderjahre. Wer als Geringverdiener bis dahin nicht mit »Riestern« begonnen hat, steht sich im Alter oder bei Erwerbsminderung über die nächsten Jahrzehnte nicht wesentlich besser als nach heute bereits geltendem Recht.⁶ – Die im Entwurf ausgewiesenen Zusatzkosten der Neuregelung in Höhe von rd. 3,4 Mrd. EUR im Jahr 2030 dürften daher deutlich zu hoch angesetzt sein.



Von den Verkäufern einschlägiger Altersvorsorgeprodukte ist eine Aufklärung über all diese Zusammenhänge ebenso wenig zu erwarten, wie von der Bundesregierung. Die Anbieter werden sich ausschließlich auf die von Regierungseite ausgesandte Botschaft zurück ziehen: »Ohne Riestern keine Zuschussrente!«

Darüber hinaus erhält der Vertrieb von Altersvorsorgeprodukten in den (wenigen) Fällen, in denen Geringverdiener die Zugangsvoraussetzungen für eine »Zuschussrente« absehbar erfüllen werden, eine Art Freibrief hinsichtlich der Qualitätsanforderungen an ihre Produkte. Denn selbst das im Einzelfall schlechteste oder unsinnigste Angebot garantiert im Zweifel immer noch Zuschussentgeltpunkte. Da die Aufstockung auf bis zu 31 EP alleine abhängig ist

von den erforderlichen »Riester«-Jahren und nicht auf den Vorsorgeumfang oder gar die Qualität der Privatvorsorge abstellt, kann es diesen Geringverdienern am Ende weitgehend egal sein, welche »Rendite« ihr Vorsorgevertrag abwirft und ob sie sich vielleicht auf ein Verlustgeschäft eingelassen haben, weil sie mindestens hundert Jahre alt werden müssten, um eine akzeptable Marge zu realisieren. Eine »Rendite« ist ihnen sicher – die aber wird nicht von der kapitalmarktabhängigen Privatvorsorge garantiert, sondern (mal wieder) über das gesetzliche Solidarsystem.

Und die Rentenversicherungsträger? Ihnen obliegt es laut Gesetzentwurf, die Rentenantragsteller, die die rentenversicherungsbezogenen Voraussetzungen für die »Zuschussrente« erfüllen (die also die Versicherungs- und Beitragszeiten erreichen und in der Summe 31 EP unterschreiten), über den von einer ausreichenden zusätzlichen Altersvorsorge und weiterem Einkommen abhängigen Anspruch auf Ermittlung von Zuschuss-Entgeltpunkten sowie über die Höhe der möglichen »Zuschussrente« zu informieren. – Nicht vorgesehen ist im Gesetzentwurf dagegen ein Hinweis in den jährlich etwa 42 Millionen verschickten Renteninformationen darauf, ob ein solcher Anspruch bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (oder bis zum Bezug einer vorgezogenen Altersrente) im Einzelfall überhaupt noch erreichbar ist und ab (oder seit) wann kontinuierlich private Altersvorsorge betrieben werden (worden sein) muss, um die Wartezeitvoraussetzungen der »Zuschussrente« noch erfüllen zu können. Ein entsprechender Hinweis wäre für den Fall des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente erforderlich. – Eine solche Verpflichtung würde wohl auch den durch die »Zuschussrente« erhofften Motivationsschub in Sachen privater Altersvorsorge unter Geringverdienern bereits im Ansatz ersticken.

⁶ Dies gilt im Übrigen auch für den gesamten heutigen Rentenbestand, der von vornherein von der geplanten »Zuschussrente« ausgenommen ist und somit der drastischen Rentenniveausenkung in Zukunft ebenfalls »ungeschützt« ausgesetzt bleibt.

Tabelle 2: Regelaltersrente

Jahrgang ¹	Alter ²	Regelaltersgrenze		Zugang in Regelaltersrente		Nach 2012 noch verbleibende Zeit		Erforderliche »Zuschussrenten«-Jahre			Vor 2013 müssen bereits zurück gelegt sein						Spätester Beginnstermin für private Vorsorge
											VJ	BJ	RJ	VJ		BJ	
								Jahre	Jahre	Monate	Jahr	Monat	Jahre	Monate	Jahre	Jahre	
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]	[16]	[17]	
1947	65	65	1	2013	2	0	1	40	30	0	39	11	29	11	/	/	
1948	64	65	2	2014	3	1	2	40	30	0	38	10	28	10	/	/	
1949	63	65	3	2015	4	2	3	40	30	0	37	9	27	9	/	/	
1950	62	65	4	2016	5	3	4	40	30	0	36	8	26	8	/	/	
1951	61	65	5	2017	6	4	5	40	30	0	35	7	25	7	/	/	
1952	60	65	6	2018	7	5	6	40	30	0	34	6	24	6	/	/	
1953	59	65	7	2019	8	6	7	40	30	5	33	5	23	5	0	2015	
1954	58	65	8	2020	9	7	8	40	30	6	32	4	22	4	0	2015	
1955	57	65	9	2021	10	8	9	40	30	7	31	3	21	3	0	2015	
1956	56	65	10	2022	11	9	10	40	30	8	30	2	20	2	0	2015	
1957	55	65	11	2023	12	10	11	45	35	9	34	1	24	1	0	2015	
1958	54	66	0	2025	1	12	0	45	35	11	33	0	23	0	0	2014	
1959	53	66	2	2026	3	13	2	45	35	12	31	10	21	10	0	2015	
1960	52	66	4	2027	5	14	4	45	35	13	30	8	20	8	0	2015	
1961	51	66	6	2028	7	15	6	45	35	14	29	6	19	6	0	2015	
1962	50	66	8	2029	9	16	8	45	35	15	28	4	18	4	0	2015	
1963	49	66	10	2030	11	17	10	45	35	16	27	2	17	2	0	2015	
1964	48	67	0	2032	1	19	0	45	35	18	26	0	16	0	0	2014	
1965	47	67	0	2033	1	20	0	45	35	19	25	0	15	0	0	2014	
1966	46	67	0	2034	1	21	0	45	35	20	24	0	14	0	0	2014	
1967	45	67	0	2035	1	22	0	45	35	21	23	0	13	0	0	2014	
1968	44	67	0	2036	1	23	0	45	35	22	22	0	12	0	0	2014	
1969	43	67	0	2037	1	24	0	45	35	23	21	0	11	0	0	2014	
1970	42	67	0	2038	1	25	0	45	35	24	20	0	10	0	0	2014	
1971	41	67	0	2039	1	26	0	45	35	25	19	0	9	0	0	2014	
1972	40	67	0	2040	1	27	0	45	35	26	18	0	8	0	0	2014	
1973	39	67	0	2041	1	28	0	45	35	27	17	0	7	0	0	2014	
1974	38	67	0	2042	1	29	0	45	35	28	16	0	6	0	0	2014	
1975	37	67	0	2043	1	30	0	45	35	29	15	0	5	0	0	2014	
1976	36	67	0	2044	1	31	0	45	35	30	14	0	4	0	0	2014	
1977	35	67	0	2045	1	32	0	45	35	31	13	0	3	0	0	2014	
1978	34	67	0	2046	1	33	0	45	35	32	12	0	2	0	0	2014	
1979	33	67	0	2047	1	34	0	45	35	33	11	0	1	0	0	2014	
1980	32	67	0	2048	1	35	0	45	35	34	10	0	0	0	0	2014	
1981	31	67	0	2049	1	36	0	45	35	35	9	0	0	0	0	2014	
1982	30	67	0	2050	1	37	0	45	35	35	8	0	0	0	0	2015	
1983	29	67	0	2051	1	38	0	45	35	35	7	0	0	0	0	2016	
1984	28	67	0	2052	1	39	0	45	35	35	6	0	0	0	0	2017	
1985	27	67	0	2053	1	40	0	45	35	35	5	0	0	0	0	2018	
1986	26	67	0	2054	1	41	0	45	35	35	4	0	0	0	0	2019	
1987	25	67	0	2055	1	42	0	45	35	35	3	0	0	0	0	2020	
1988	24	67	0	2056	1	43	0	45	35	35	2	0	0	0	0	2021	
1989	23	67	0	2057	1	44	0	45	35	35	1	0	0	0	0	2022	
1990	22	67	0	2058	1	45	0	45	35	35	0	0	0	0	0	2023	

¹ Geburtsmonat: Dezember, ² vollendetes Lebensalter zum Start der Zuschussrente am 01.01.2013

Tabelle 3: Vorgezogene Altersrente mit 63 Jahren für langjährig Versicherte

Jahrgang ¹	Alter ²	Regelaltersgrenze		Rentenzugang mit 63 Jahren im Januar	Rentenabschlag	Nach 2012 noch verbleibende Zeit	Erforderliche »Zuschussrenten«-Jahre			Vor 2013 müssen bereits zurück gelegt sein			Spätester Beginnstermin für private Vorsorge
							VJ	BJ	RJ	VJ	BJ	RJ	
	Jahre	Jahre	Monate	Jahr	v.H.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahr
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]
1947	65	65	1	2011	7,2	/	/	/	/	/	/	/	/
1948	64	65	2	2012	7,2	/	/	/	/	/	/	/	/
1949	63	65	3	2013	8,1	0	40	30	0	40	30	/	/
1950	62	65	4	2014	8,4	1	40	30	0	39	29	/	/
1951	61	65	5	2015	8,7	2	40	30	0	38	28	/	/
1952	60	65	6	2016	9,0	3	40	30	0	37	27	/	/
1953	59	65	7	2017	9,3	4	40	30	0	36	26	/	/
1954	58	65	8	2018	9,6	5	40	30	0	35	25	0	/
1955	57	65	9	2019	9,9	6	40	30	5	34	24	0	2014
1956	56	65	10	2020	10,2	7	40	30	6	33	23	0	2014
1957	55	65	11	2021	10,5	8	40	30	7	32	22	0	2014
1958	54	66	0	2022	10,8	9	40	30	8	31	21	0	2014
1959	53	66	2	2023	11,4	10	45	35	9	35	25	0	2014
1960	52	66	4	2024	12,0	11	45	35	10	34	24	0	2014
1961	51	66	6	2025	12,6	12	45	35	11	33	23	0	2014
1962	50	66	8	2026	13,2	13	45	35	12	32	22	0	2014
1963	49	66	10	2027	13,8	14	45	35	13	31	21	0	2014
1964	48	67	0	2028	14,4	15	45	35	14	30	20	0	2014
1965	47	67	0	2029	14,4	16	45	35	15	29	19	0	2014
1966	46	67	0	2030	14,4	17	45	35	16	28	18	0	2014
1967	45	67	0	2031	14,4	18	45	35	17	27	17	0	2014
1968	44	67	0	2032	14,4	19	45	35	18	26	16	0	2014
1969	43	67	0	2033	14,4	20	45	35	19	25	15	0	2014
1970	42	67	0	2034	14,4	21	45	35	20	24	14	0	2014
1971	41	67	0	2035	14,4	22	45	35	21	23	13	0	2014
1972	40	67	0	2036	14,4	23	45	35	22	22	12	0	2014
1973	39	67	0	2037	14,4	24	45	35	23	21	11	0	2014
1974	38	67	0	2038	14,4	25	45	35	24	20	10	0	2014
1975	37	67	0	2039	14,4	26	45	35	25	19	9	0	2014
1976	36	67	0	2040	14,4	27	45	35	26	18	8	0	2014
1977	35	67	0	2041	14,4	28	45	35	27	17	7	0	2014
1978	34	67	0	2042	14,4	29	45	35	28	16	6	0	2014
1979	33	67	0	2043	14,4	30	45	35	29	15	5	0	2014
1980	32	67	0	2044	14,4	31	45	35	30	14	4	0	2014
1981	31	67	0	2045	14,4	32	45	35	31	13	3	0	2014
1982	30	67	0	2046	14,4	33	45	35	32	12	2	0	2014
1983	29	67	0	2047	14,4	34	45	35	33	11	1	0	2014
1984	28	67	0	2048	14,4	35	45	35	34	10	0	0	2014
1985	27	67	0	2049	14,4	36	45	35	35	9	0	0	2014
1986	26	67	0	2050	14,4	37	45	35	35	8	0	0	2015
1987	25	67	0	2051	14,4	38	45	35	35	7	0	0	2016
1988	24	67	0	2052	14,4	39	45	35	35	6	0	0	2017
1989	23	67	0	2053	14,4	40	45	35	35	5	0	0	2018
1990	22	67	0	2054	14,4	41	45	35	35	4	0	0	2019

¹ Geburtsmonat: Dezember, ² vollendetes Lebensalter zum Start der Zuschussrente am 01.01.2013

